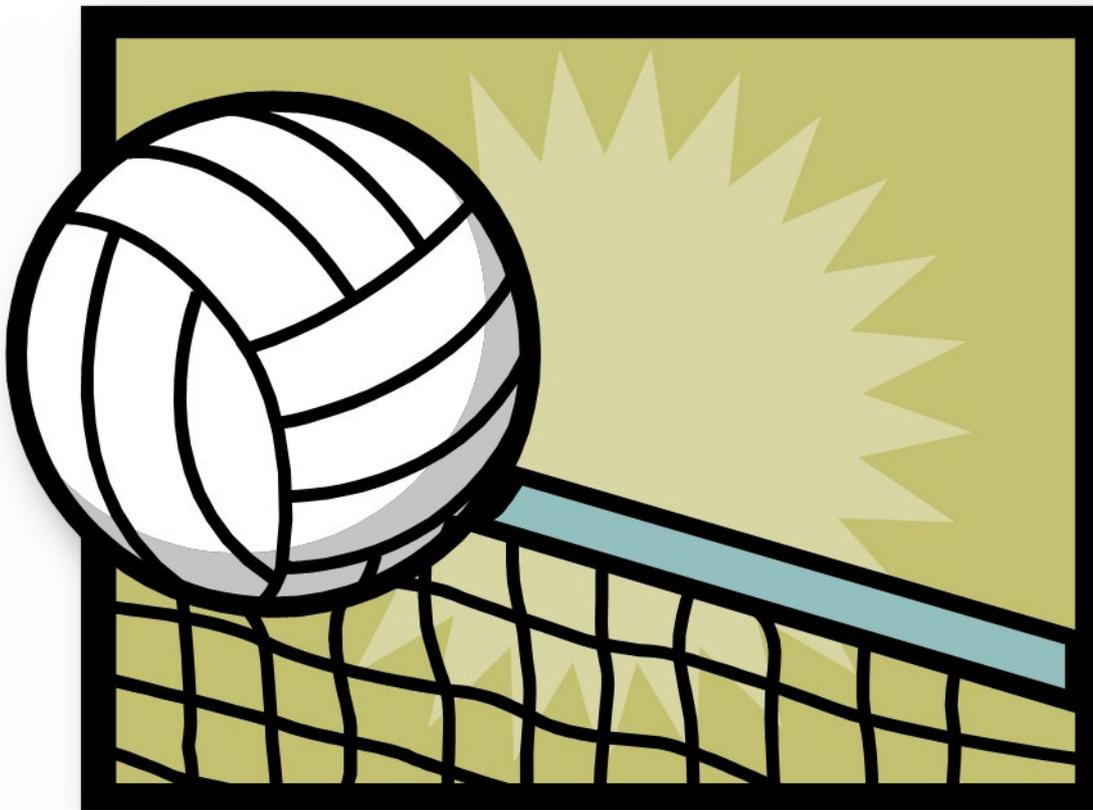


SWISS
DEAF
SPORT

SELEKTIONSVERFAHREN
INTERNATIONALE
MEISTERSCHAFTEN

INHALT

- 1) Voraussetzungen
- 2) Selektionsprozess
- 3) Zeitlicher Ablauf
- 4) Entscheidungsgremien
- 5) Kommunikation



1) Voraussetzungen

a) Allgemein

b) Sportspezifisch

c) Vorgabe Verband

a) Allgemein

✚ **Gültiges ISCD Audiogramm (ISCD-Eligibility):**

Die teilnehmenden Athleten der Deaflympics, WM und EM müssen: Gehörlos bzw. schwerhörig sein, definiert als ein Hörverlust von mindestens 55 dB pro Ton-Durchschnitts im besseren Ohr (3-Ton Frequenz im Durchschnitt 500, 1000 und 2000 Hertz, ISO 1969 Standard)

✚ **Athletenverpflichtung**

✚ **Ethikcharta Swiss Olympic**

✚ **Gültiger Schweizer Pass oder ID**

✚ **Swiss Deaf Sport - Lizenz**

Unsere Athleten müssen Mitglied eines angeschlossenen nationalen Gehörlosen-Sportverbandes und Bürger dieses Landes sein (siehe ISCD-Eligibility).

b) Sportspezifisch

✚ **Technische Verordnungen ISCD/EDSO**

z.B. Startplätze pro Nation / Disziplin, Entry Standards (LA/Schwimmen)

✚ **Erfüllung der vorgegebenen Leistungsanforderungen**

✚ **Präsenz in Training und Teilnahme an hörenden Wettkämpfen (Turniere/Meisterschaften)**

c) Vorgabe Verband

Das Ziel ist die Klassierung in der ersten Hälfte der Rangliste.

2) Selektionsprozess

2.1. Selektionskonzept

Das Selektionskonzept wird von der LSK an die Sportabteilungen geschickt. Die Sportabteilung füllt folgende Punkte aus und schickt das Selektionskonzept zurück an die LSK:

- a) Selektionskriterien
- b) Termine

Die LSK bestätigt die Selektionskriterien/Termine oder macht bei Bedarf Gegen- vorschläge. Sobald ein gültiges, von der LSK akzeptiertes Selektionskonzept vor- liegt, wird es von folgenden Personen unterschrieben: Leiter/Trainer, AthletIn, LSK.

2.2. Selektionsantrag

Der Selektionsantrag ist schriftlich, vollständig, mit allen Resultaten und unterzeichnet einzureichen bis spätestens am (siehe Termine). Zu spät eingereichte Selektionsanträge werden nicht berücksichtigt, das heisst es werden keine AthletInnen selektioniert!

2.3. Selektionsgespräch

Das Selektionsgespräch ist ein Bestandteil der eigentlichen Selektion. Das Selektionsgespräch dient dem Leiter/Trainer dazu, den Antrag zu begründen (Interpretation der Resultate, Formstand der Athleten, Leistungspotential, etc.) und gegebenenfalls auf Fragen der LSK einzugehen.

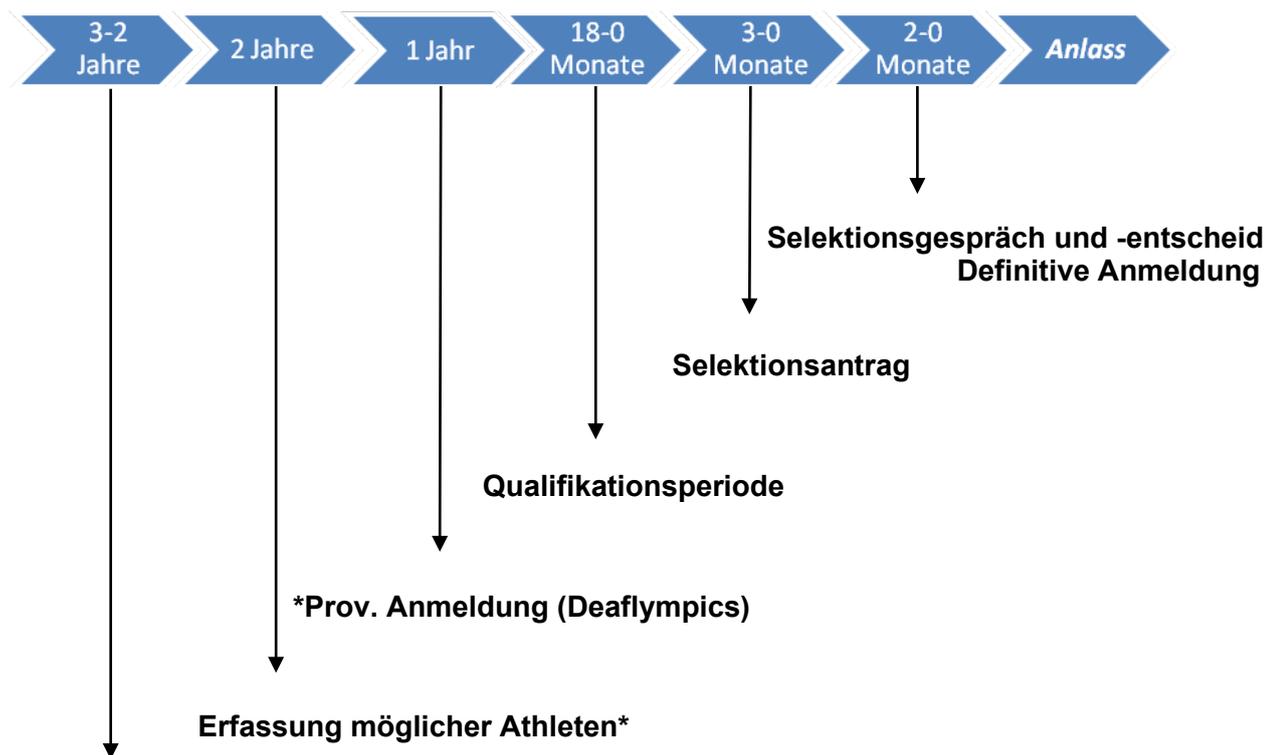
2.4. Selektion

Die LSK entscheidet nach dem Selektionsgespräch über das Aufgebot. Gegen den Entscheid kann ein Rekurs eingereicht werden. Rekurse müssen innerhalb 48 Stunden schriftlich begründet zu Händen des Exekutivrates (ER) bei der LSK eingegeben werden. Der ER entscheidet final.

2.5. Nachselektion

Kann ein Athlet nicht am Zielwettkampf antreten (Verletzung, etc.), kann die Sportabteilung eine Nachnominierung vornehmen. Über diese Nachnominierung entscheidet ebenfalls die LSK. Gegen den Entscheid der Nachselektion kann nicht rekuriert werden. Ein Antrag für eine Nachnominierung ist nur für Doppel-, Trio- und Teamwettkämpfe möglich und muss spätestens 14 Tage vor dem Zielwettkampf bei der Leistungssportkommission eintreffen.

3) Zeitlicher Ablauf



Planung/Vorbereitung

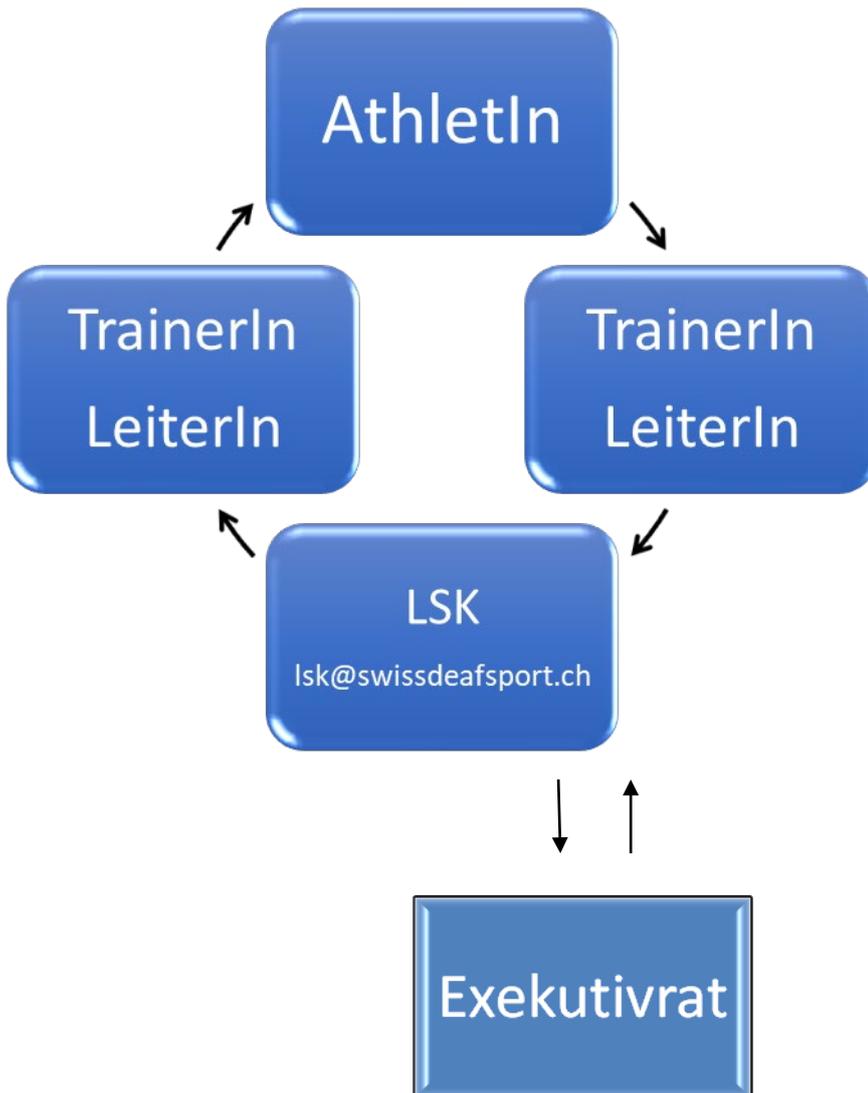
* In Kenntnisnahme der Leistungsanforderungen

5) Kommunikation

Die Leiter/Trainer sind dafür verantwortlich, dass das Selektionskonzept an die Sportler weitergeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen wird.

Die Leiter/Trainer reichen ihren Selektionsantrag schriftlich bei der LSK ein. Dieser Antrag muss am Selektionsgespräch zusätzlich persönlich begründet werden.

Der Entscheid der LSK wird den Leitern/Trainern spätestens am Folgetag des Selektionsgesprächs mitgeteilt. Diese leiten den Entscheid an die betroffenen Sportler weiter. Nachdem alle Sportler informiert worden sind, wird der Entscheid veröffentlicht.



Falls in dieser Folge eine Vakanz besteht wird diese übersprungen (Bsp. Eine Sportart ohne Trainer/Leiter: Der Athlet meldet sein Interesse bei der LSK).